

Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE



52. Jahrgang

Freitag, den 10. Januar 2025

Nr. 1 + 2

Dörzbacher

**Frühjahrsferdemarkt
mit Umzug & Mostprämierung
am 8. Februar 2025**



**Am Samstag, 8. Februar 2025
findet der Dörzbacher
Frühjahrsferdemarkt statt.**

Umzug - Anmeldeschluss am 22.01.2025

Ein Höhepunkt ist der farbenfrohe und interessante Umzug, der von verschiedenen Personen und Gruppen gestaltet wird. Bitte melden Sie Ihren Wagen oder eine Fußgruppe im Rathaus bis zum 22.01.2025, Tel. 07937/9119-0, Fax 07937/9119-20, E-Mail: gemeinde@doerzbach.de an. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Dörzbach (www.doerzbach.de).

Nachdem Ihre Anmeldung bei uns eingegangen ist, werden wir diese prüfen und anschließend dem Verantwortlichen die Umzugsordnung sowie die Sicherheitshinweise zukommen lassen.

Ebenso suchen wir auch wieder nach Preisrichtern für den Umzug. Melden Sie sich bei uns, wenn Sie Interesse haben.

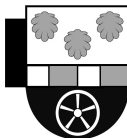
Mostprämierung

Am Vormittag findet die 22. Mostprämierung des Frühjahrsferdemarktes im Universum statt. Von einer im „Mosttrinken“ erfahrenen Jury werden die besten Mostsorten prämiert und mit Preisen ausgezeichnet. Mitmachen kann jeder der eigenen Most hat. Eine Anmeldung vorab ist nicht erforderlich.

Ihre Teilnahme ist einfach:

Bringen Sie zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr einen Liter Ihres Most, am besten in einer neutralen Wein- oder Sprudelflasche (ohne Etikett) abgefüllt, in die Gemeindehalle Universum. Auf den Flaschenboden kleben Sie ein Etikett mit Ihrem Namen und der Adresse.

Seien Sie dabei und lassen Sie Ihren Most prämiieren! Über eine rege Teilnahme, insbesondere aus unserer sowie naheliegenden Gemeinden, freuen sich alle Mitwirkenden!



Amtliche Bekanntmachungen

Zugmaschinenaktion 2025

Samstag, 18.01.2025 Laibach,
Gemeindehaus 8.00 - 11.00 Uhr

Samstag, 01.02.2025 Hohebach
Hintere Bachstr. 7, 8.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 22.02.2025 Meßbach
Hofstelle Schmeißer 13.30 - 15.00 Uhr

Durchführung der gesetzlichen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO. Geprüft werden landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, sowie ungebremste Anhänger

Bitte merken Sie diesen Termin vor.

Bundestagswahl 2025 - Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird ebenfalls kostenlos eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufschrift des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122.

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit

NOTRUF 112

Feststellung des Jahresabschlusses 2021:

Auf Grund von § 10 der Verbandssatzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Mittleres Jagsttal i.V.m. § 18 GKZ i.V.m. § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung Mittleres Jagsttal am 03.12.2024 den Jahresabschluss für das Jahr 2021 mit folgenden Werten festgestellt:

	EUR
1. Ergebnisrechnung	
1.1 Summe der ordentlichen Erträge	22.234,08
1.2 Summe der ordentlichen Aufwendungen	22.234,08
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00
1.4 Außerordentliche Erträge	0,00
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00
1.7 Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00
2. Finanzrechnung	
2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.187,28
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.639,08
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	-451,80
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-451,80
2.8 Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9 Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-451,80
2.12 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	681,36
2.13 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.262,94
2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	229,56
2.15 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	1.492,50
3. Bilanz	
3.1 Immaterielles Vermögen	0,00
3.2 Sachvermögen	0,00
3.3 Finanzvermögen	4.858,50
3.4 Abgrenzungsposten	0,00
3.5 Nettoposition	0,00
3.6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite	4.858,50
3.7 Basiskapital	1.440,66
3.8 Rücklagen	0,00
3.9 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10 Sonderposten	0,00
3.11 Rückstellungen	0,00
3.12 Verbindlichkeiten	3.417,84
3.13 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14 Gesamtbetrag auf der Passivseite	4.858,50

Der Jahresabschluss 2021 mit Rechenschaftsbericht liegt gem. § 95b Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 13.01.2025 bis einschließlich 21.01.2025 auf dem Rathaus Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen, Zimmer 14, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Mulfingen, den 23. Dezember 2024

gez. Döffinger
Verbandsvorsitzender

Winterzeit = Räum- und Streuzeit

Aus aktuellem Anlass möchten wir an die Räum- und Streupflicht erinnern.

Nachdem fast alle von uns den Räum- und Streudienst machen müssen, möchten wir Sie hiermit an Ihre Pflichten erinnern. Auf jeden Fall müssen unsere Hinweise beachtet werden, denn kommt jemand zu Schaden tut sich schnell die Fragen nach der Ersatzpflicht auf - und die trifft denjenigen, der die Pflicht zum Räumen hat:

Umfang des Schneeräumens

Die Gehwege bzw. falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, die entsprechenden Flächen am Rand der Fahrbahn, sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet wird, dies ist in der Regel eine Breite von 1,5 Meter. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf den restlichen Teil des Gehwegs, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn anzuheufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass die Gehwege durchgehend benutzt werden können. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängen bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos begangen werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die auch von Schnee zu räumen sind.

Zeiten für Schneeräumen und Streuen

Die Gehwege müssen werktags ab 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt, d. h. während des ganzen Tages, Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflichten enden um 20.00 Uhr.

Folgen bei Nichtbeachtung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anlieger bei Verletzung seiner Räum- und Streupflicht haftungsrechtlich herangezogen werden kann. Außerdem ist die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit möglich.

Abschließend noch einige Worte zum Räumdienst

Das Personal leistet an Wintertagen harte Arbeit. Trotzdem liegt es auf der Hand, dass nicht alle Straßen sofort bei Schneefall geräumt werden können, weil zunächst Hauptverkehrsverbindungen eine höhere Priorität eingeräumt werden muss. So kann es vorkommen, dass bspw. in Siedlungsgebieten der Schneeflug etwas länger auf sich warten lässt.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dörzbach
E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de
Internet: www.doerzbach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag: Krieger-Verlag GmbH
Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss: Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise: wöchentlich

Forstrevier Krautheim - Dörzbach

Aus dem Gemeindewald Dörzbach, Distrikt Höllwedel kann 1 Brennholzpolter Buche abgegeben werden:

- Das Polter HL 22 212 80 (blaues Kreuz) mit 17,53 fm

Interessenten wenden sich bitte ab Montag, 13.01.2025 unter der Tel.-Nr. 07937-319 werktags ab 8.00 Uhr an das Forstrevier Krautheim-Dörzbach.

Bäume, Sträucher und Hecken zurückschneiden!

Wir bitten alle Grundstückseigentümer ihren Verpflichtungen im Rahmen der Gehölzpflege nachzukommen und die erforderlichen Lichtraumprofile freizuschneiden.

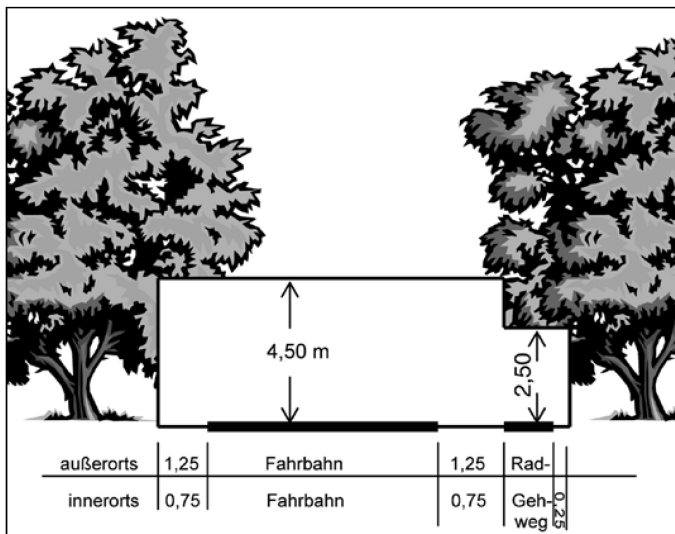
Diese Eingriffe müssen bis spätestens 1. März 2025 abgeschlossen sein.

Die Grundstückseigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, dass an öffentlichen Straßen jeweils die folgenden erforderlichen Lichtraumprofile freizuhalten sind:

4,50 m für den Kfz-Verkehr über der gesamten Fahrbahn. Der Verkehrsraum ist die befestigte Fahrbahnbreite plus beidseitig mindestens 50 cm Sicherheitsfläche.

2,50 m senkrecht über Geh- und Radwegen. Der Verkehrsraum für den Radverkehr ist je Fahrstreifen 1,00 m, für Fußgängerverkehr je Gehstreifen 0,75 m breit.

Damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in den genannten Bereichen sichergestellt ist, bitten wir Sie, die Lichtraumprofile wie aufgeführt frei zu halten oder -schneiden.



Widerspruch

Widerspruch gegen die Datenübermittlung aus Anlass von Alters- und Ehejubilaren an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Nach § 50 Absatz 2 BMG darf die Meldebehörde Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren an die Presse oder Rundfunk übermitteln. Die Daten der Altersjubilare werden ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum übermittelt.

Dies gilt nicht, wenn eine Auskunftssperre besteht oder der Betreffende die Veröffentlichung untersagt.

Nach dem Datenschutzgesetz darf die Gemeinde keine Daten ohne Zustimmung veröffentlichen.

Wenn eine Veröffentlichung bereits früher untersagt wurde, gilt dies auch weiterhin.

Personen, deren Jubiläum gar nicht veröffentlicht werden soll, können dies im Bürgerbüro persönlich oder per Mail gemeinde@doerzbach.de beim Bürgermeisteramt Dörzbach melden.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gem. § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnis in Buchform) verwendet werden. Wer eine Übermittlung seiner Daten nicht wünscht, bitten wir, dies im Rathaus Bürgerbüro mitzuteilen.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Gemäß § 42 Abs. 1 Bundesmeldegesetz BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft unter den in § 41 BMG genannten Voraussetzungen Daten ihrer Mitglieder übermitteln. Von den Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde die in § 42 Abs. 2 genannten Daten übermitteln. Der Familienangehörige kann jedoch verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Wer eine Übermittlung seiner Daten nicht wünscht, bitten wir, dies im Rathaus Bürgerbüro mitzuteilen.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinn des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname, 2. Vorname und 3. gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Wer eine Übermittlung seiner Daten nicht wünscht, bitten wir, dies im Rathaus Bürgerbüro mitzuteilen.